



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2010

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)

A. Problem

Die Korruption ist eine Bedrohung der wesentlichen Grundlagen unserer Gesellschaft. Sie beeinträchtigt den fairen Wettbewerb im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe und führt dazu, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und seine Einrichtungen schwindet.

Korruption kann sich vor allem immer dann entfalten, wenn Kontrollen fehlen oder versagen. Sie lässt sich präventiv vor allem durch eine Verstärkung von Mitteilungs- und Anzeigepflichten bekämpfen, um zu verhindern, dass ein für korruptes Verhalten so wichtiges Nähe- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer entstehen kann. Ganz wesentlich ist hierbei neben einer Ausweitung der Kontrollmechanismen im Rahmen des Vergabeverfahrens auch die Einführung eines Korruptionsregisters, das korruptes und die Allgemeinheit schädigendes Verhalten in transparenter Weise dokumentiert.

Bereits jetzt gibt oder gab es in mehreren Ländern sogenannte Korruptionsregister, in denen Unternehmen, natürliche Personen und juristische Personen geführt werden, die aufgrund bestimmter Verfehlungen im Korruptionsbereich und darüber hinaus nicht mehr an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt werden sollen.

In Hessen gibt es ein solches Korruptionsregister bislang nicht. Es gibt lediglich den von der Landesregierung am 16. Februar 1995 beschlossenen, am 1. Juli 1997 neu gefassten und am 14. November 2007 erneut überarbeiteten Erlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung. Diese wendet sich aber nur als Richtlinie im Sinne des § 55 der Landeshaushaltsordnung an die Behörden des Landes Hessen.

B. Lösung

Da Korruption an den Landesgrenzen nicht halt macht, wäre es sinnvoll, zu einer bundeseinheitlichen Regelung zur Korruptionsbekämpfung sowie zur Einrichtung eines bundesweiten Korruptionsregisters zu kommen. Damit würde eine möglichst weitgehende Erfassung von Personen und Unternehmen, denen korruptionsrelevante Verfehlungen anzulasten sind, erreicht. Zudem würde eine bundeseinheitliche Regelung eine Benachteiligung von Personen und Unternehmen, die in einem Land mit Korruptionsregister auffällig wurden, gegenüber solchen Personen und Unternehmen vermeiden, die ihre Geschäftstätigkeit in einem Land ohne diese Kontrollfunktion ausüben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf für ein Hessisches Korrupti-

onsbekämpfungsgesetz und die Einführung eines hessischen Korruptionsregisters werden auf Landesebene bis zur Erreichung einer bundesweit geltenden Regelung die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um der Korruption im öffentlichen Bereich effizient und präventiv begegnen zu können.

C. Befristung

Das Gesetz wird bis zum 31.12.2014 befristet, da davon auszugehen ist, dass im Interesse der Allgemeinheit es in den nächsten fünf Jahren eine bundesweite gesetzliche Regelung zur Korruptionsbekämpfung und zur Schaffung eines Bundeskorruptionsregister geben wird, sodass es einer landeseigenen Regelung dann nicht mehr bedarf.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzieller Mehraufwand, Kosten

Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main existiert bereits eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen, der unzuverlässige und von künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossene Bewerber und Unternehmen mitzuteilen sind. Diese Infrastruktur kann auch bei der Installation eines landesweiten Korruptionsregisters genutzt werden.

Die darüber hinausgehenden und mit der Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Kosten eines administrativen Mehraufwandes lassen sich derzeit nicht konkret beziffern; rechtfertigen sich aber durch die nicht unerheblichen Einsparungen, die allein dadurch entstehen, dass die negativen Korruptionsfolgen und wirtschaftlichen Nachteile zu Lasten des Landes Hessen und anderen öffentlichen Auftraggebern verhindert werden.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und
zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters
(Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)**

Vom

**§ 1
Zielsetzung**

(1) Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention richtet das Land Hessen eine zentrale Informationsstelle ein, die zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über die Unzuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen und -gesellschaften ein Register führt (Korruptionsregister).

(2) Ziel des Korruptionsregisters ist es, die Prüfung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern für Auftraggeber nach § 2 zu unterstützen.

(3) Die im Korruptionsregister enthaltenen Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden.

**§ 2
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für

1. die Landesregierung und die Behörden des Landes,
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. die sonstigen Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des Landes Hessen, von Gemeinden, von Gemeindeverbänden oder juristischer Personen nach Nr. 2 befinden, und
4. die darüber hinausgehenden öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102).

**§ 3
Informationsstelle und Korruptionsregister**

(1) Das Land Hessen richtet eine zentrale Informationsstelle ein. Ihr obliegt die Führung des Korruptionsregisters. Die zentrale Informationsstelle trifft selbst keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse.

(2) Das Korruptionsregister kann in Form einer automatisierten Datei geführt werden.

(3) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.

(4) Elektronisch übermittelte Daten an betroffene Unternehmen und Personen sind zu verschlüsseln.

(5) Die elektronische Datenübermittlung zwischen Auftraggebern nach § 2 und dem Register ist mindestens mit einer fortgeschrittenen Signatur nach dem Signaturgesetz in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), zu ver-

sehen oder es ist nach dem Stand der Technik entsprechend sicherzustellen, dass die Identität der übermittelnden Stelle und des Absenders sowie die Unversehrtheit und Authentizität der Daten gewährleistet sowie eine unbefugte Einsichtnahme Dritter ausgeschlossen sind. Im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 4

Eintragungsvoraussetzungen

(1) In das Korruptionsregister sind bei einem hinreichenden Nachweis korruptionsrelevanter oder sonstiger Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr, namentlich vor dem Hintergrund von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbswidriger Absprachen und sonstiger Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen, Eintragungen vorzunehmen. Einzutragen sind:

1. Straftaten

- a) nach den §§ 331 (Vorteilsannahme), 332 (Bestechlichkeit), 333 (Vorteilsgewährung), 334 (Bestechung), 335 (besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung), 108e (Abgeordnetenbestechung), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Untreuen von Arbeitsentgelt), 283 (Bankrott), 283a (besonders schwerer Fall des Bankrotts), 283b (Verletzung der Buchführungspflicht), 283c (Gläubigerbegünstigung), 283d (Schuldnerbegünstigung), 298 (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214), nach § 370 der Abgabenordnung (Steuerhinterziehung) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),
- b) nach § 370 der Abgabenordnung (Steuerhinterziehung) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),
- c) nach §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 502),
- d) nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (BAnz. 2009, 4573),

2. Verstöße

- a) gegen §§ 15, 15a, 16 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) (illegale Beschäftigung),
- b) gegen §§ 8 bis 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in der Fassung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818),
- c) gegen §§ 5, 6 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Fassung vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799),
- d) gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818),
- e) gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S.

3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102),

- f) gegen § 331 des Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) (Unrichtige Darstellung), § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) (Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung), § 92 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) (Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) oder die §§ 14, 38 Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) (Verbot von Insidergeschäften).

(2) Der für die Eintragung erforderliche hinreichende Nachweis des jeweiligen Rechtsverstößes gilt als ausreichend erbracht,

1. bei Zulassung der Anklage,
2. bei strafrechtlicher Verurteilung,
3. bei Erlass eines Strafbefehls,
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),
5. bei einer gerichtlichen Feststellung eines dringenden Tatverdachts,
6. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids,
7. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht,
8. bei einer zivilrechtlichen Verurteilung zu Schadensersatz,
9. durch geeignete Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, von geeigneten Gutachtern.

(3) Eintragungen sind ferner vorzunehmen bei Vergabeausschlüssen durch die Auftraggeber nach § 2, soweit der Ausschluss aus Gründen der Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der natürlichen Person im Zusammenhang mit Rechtsverstößen nach Absatz 1 erfolgt ist.

§ 5 Mitteilungspflicht

(1) Die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, der Informationsstelle eintragungsrelevante Rechtsverstöße im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Erkenntnisse und Verfahrenshandlungen nach § 4 Absatz 2 mitzuteilen, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Vorschriften einer Mitteilung entgegenstehen.

(2) Die Auftraggeber nach § 2 sind verpflichtet, der Informationsstelle Vergabeausschlüsse im Sinne von § 4 Absatz 3 mitzuteilen. Werden Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung entgegenstehen, so ist die Informationsstelle hiervon unverzüglich zu informieren.

(3) Öffentliche Stellen des Bundes und anderer Länder können, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, Vergabeausschlüsse im Sinne von § 4 Absatz 3 oder eintragungsrelevante Rechtsverstöße, Erkennt-

nisse und Verfahrenshandlungen im Sinne von § 4 Absatz 1 und 2 mitteilen, wenn diese im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Auftraggeber nach § 2, die Maßnahmen des Bundes oder Dritter in Auftragsverwaltung ausführen, sind verpflichtet, der Informationsstelle eintragungsrelevante Rechtsverstöße im Sinne von § 4 Absatz 1 bis 3 mitzuteilen, sofern die Vorschriften des Auftraggebers einer Mitteilung nicht entgegenstehen.

(4) Die meldende Stelle gibt den betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen vor der Mitteilung Gelegenheit zur Äußerung. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Mitteilung über deren Wortlaut.

(5) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der mitgeteilten Daten. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung der mitteilenden Stelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Eintragungsgegenstand

(1) Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 vor, so haben die nach § 5 zur Mitteilung verpflichteten Behörden der Informationsstelle folgende Daten zu übermitteln:

1. meldende Stelle,
2. Datum der Meldung,
3. Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Stelle,
4. betroffenes Unternehmen und betroffene Zweigniederlassung (Firma und Name, Rechtsform, Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter, Sitz oder Anschrift des Unternehmens, Registergericht und Handelsregisternummer sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer),
5. Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der betroffenen natürlichen Personen,
6. Anlass für die Meldung, Art der Eintragungsvoraussetzungen,
7. Datum und Dauer des Vergabeausschlusses.

Ist der Rechtsverstoß oder der Vergabeausschluss ausschließlich einer selbstständigen Zweigniederlassung eines Unternehmens zuzurechnen, so werden nur die Daten dieses Unternehmensteils in das Register eingetragen.

(2) Erweisen sich Eintragungen als falsch, so ist unverzüglich die Löschung zu veranlassen. Erweisen sich nur einzelne Angaben in den Eintragungen als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.

§ 7 Abfragepflicht

(1) Die Auftraggeber nach § 2 sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Wert über 15 000 Euro bei Dienstleistungsaufträgen und einem Wert ab 25 000 Euro bei Liefer- und Bauaufträgen bei der Informationsstelle nachzufragen, inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bieter, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Die Auftraggeber sind berechtigt, die Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmerinnen und -unternehmer zu erstrecken, wenn sie dies für erforderlich halten.

(2) Bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenzen sind die Auftraggeber nach § 2 verpflichtet, bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes eine Anfrage nach Abs. 1 an die Informationsstelle zu richten.

(3) Bei geplanten Vergaben unterhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertgrenze kann der Auftraggeber nach § 2 bei der Informationsstelle nachfragen, ob Eintragungen zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

(4) Die Wertgrenzen der Abs. 1, 2 und 3 beziehen sich auf den Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer.

§ 8 Weitere Auskünfte

(1) Die Informationsstelle erteilt auf Antrag Auskunft über Eintragungen im Korruptionsregister an:

1. die mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder,
2. die mit der Nachprüfung von Vergabeentscheidungen befassten Vergabekammern,
3. die mit der Entscheidung über Vergaben befassten Gerichte,
4. die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Bundes und der Länder,
5. die mit der Verhütung und Verfolgung von Wirtschaftskriminalität befassten Polizeidienststellen des Bundes und der Länder.

(2) Die auskunftsberechtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft begehrt wird. Die Auskunftserteilung muss der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle dienen.

§ 9 Tilgung

(1) Eine Eintragung im Korruptionsregister ist zu tilgen

1. nach einer Frist von einem Jahr, wenn im Falle eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 1 000 Euro beträgt,
2. nach einer Frist von fünf Jahren,
3. wenn die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet,
4. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 4 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,
5. bei Einstellung eines eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153a StPO,
6. bei Freispruch nach einer Meldung nach § 4 Absatz 2 Nr. 1, 5 und 7.

(2) Die Tilgung kann bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auf Antrag auch eher erfolgen. Die Zuverlässigkeit kann in der Regel als wiederhergestellt angesehen werden, wenn

1. die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung bzw. -gesellschaft durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstößes getroffen hat und
2. ein durch den Rechtsverstoß entstandener Schaden ersetzt wurde oder eine rechtsverbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung vorliegt.

Die Tilgung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. Unternehmer bei dem Auftraggeber nach § 2 schriftlich zu beantragen, der die Sperre ausgesprochen hat. Die Auftraggeber nach § 2 Nr. 1 und 2 haben die übergeordneten Behörden vor ihrer Entscheidung über die Tilgung zu unterrichten.

(3) Enthält das Korruptionsregister mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die nach Absatz 1 zu wahrenen Fristen abgelaufen sind oder bezüglich aller Eintragungen die nach Absatz 2 erforderlichen Zuverlässigkeitsnachweise erbracht wurden.

(4) Wird der Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit bei einem Auftraggeber nach § 2 erbracht, hat dieser der Informationsstelle dies unverzüglich mitzuteilen. Erhalten andere Stellen nach § 5 Absatz 1 und 3 Satz 1 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Korruptionsregister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich mitteilende Stelle weiter.

(5) Die Frist beginnt mit dem Datum der Rechtskraft der Entscheidung in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 4 beginnt die Frist mit dem Datum der endgültigen Einstellung, in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 5, 7 und 9 mit dem Datum der Eintragung in das Register.

§ 10

Unterrichtungspflicht

(1) Die betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen sind von Eintragungen und Löschungen gemäß § 6 unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Informationsstelle hat darüber hinaus auf Antrag Unternehmen und natürlichen Personen Auskunft über die sie betreffenden Eintragungen im Korruptionsregister zu erteilen.

§ 11

Anwendbarkeit des Hessischen Datenschutzgesetzes

Im Übrigen gilt das Hessische Datenschutzgesetz sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind.

§ 12

Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung überprüft. Sie berichtet danach dem Hessischen Landtag über die Ergebnisse der Überprüfung.

§ 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Korruption ist eine Bedrohung der wesentlichen Grundlagen unserer Gesellschaft. Sie beeinträchtigt nicht nur den fairen Wettbewerb im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe, sondern gefährdet zusätzlich das Vertrauen der Bevölkerung in Entscheidungen des Staats und seiner Einrichtungen. Zudem werden jährlich Schäden in Milliardenhöhe durch Korruption verursacht. Dabei ist Korruption nicht nur ein Phänomen, das ausschließlich innerhalb der Wirtschaft auftritt. Ebenso im Verhältnis zwischen öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft kann es zu Korruptionsfällen kommen; denn das Land, die Kommunen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Eigenbetriebe uvm. sind zu einem großen Teil auch Auftraggeber privater Firmen und Unternehmen.

Es gilt daher sicherzustellen, dass Entscheidungen ausgeschlossen werden, die nicht auf betriebswirtschaftlicher Basis getroffen wurden, sondern dem reinen Eigennutz folgend das Ergebnis korrupten Verhaltens darstellen.

Wenn bei durch Korruption beeinflussten Entscheidungen stets die Gefahr besteht, dass nicht die nach Preis und Leistung geeignetesten Produkte und Dienstleistungen beschafft werden, überhöhte Preise vereinbart, nicht benötigte Produktmengen angeschafft oder qualitativ minderwertige Güter angeschafft werden, belastet dies im Einzelfall auch die öffentliche Hand.

Hinzu kommt der volkswirtschaftliche Schaden, der bei den Unternehmen und Firmen eintritt, die sich betriebswirtschaftlich korrekt verhalten, aber aufgrund von Korruption nicht aus dem Bewerberfeld ausgewählt werden.

Ziel des Gesetzes ist u.a., durch eine verstärkte Mitteilungs- und Anzeigepflichtung und gesetzlich verankerte Regelungen für das Vergabeverfahren Korruption zu bekämpfen.

Der in Hessen bestehende gemeinsame Runderlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung wendet sich gem. § 55 Landeshaushaltsordnung lediglich an die Behörden des Landes und greift daher zu kurz.

Da es zudem bislang keine solche bundesweiten Regelungen zur Bekämpfung der Korruption und die Schaffung eines Korruptionsregisters gibt, ist es erforderlich auf landesgesetzlicher Ebene die entsprechenden Regelungen zu treffen.

B. Im Einzelnen**Zu § 1 (Zielsetzung):**

Ziel des Gesetzes ist es, durch die Erstellung eines Korruptionsregisters bei einer landesweit zentralen Informationsstelle Korruption künftig auszuschließen, indem staatliches Handeln transparenter und eine bessere Kontrolle korruptionsgefährdeter Abläufe gewährleistet wird.

Gemäß Abs. 1 soll vom Land Hessen eine landesweite und zentral zuständige Informationsstelle eingerichtet werden, deren Aufgabe es ist, die ihr mitgeteilten Daten von unzuverlässigen Bewerbern, Bieterinnen und Unternehmen zu sammeln und zum Zwecke der Korruptionsbekämpfung im Rahmen eines Registers aufzubereiten.

Aus Abs. 2 folgt im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzes, dass die Daten der gemeldeten juristischen Personen, Personenvereinigungen und Gesellschaften anfragenden Auftraggebern im Sinne des § 2 vor der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt werden können; damit diese die Zuverlässigkeit von Wettbewerbern und potenziellen Vertragspartnern überprüfen können.

Des Gleichen können nach Abs. 3 die der Informationsstelle vorliegenden Daten den Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung der in § 4 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Straftaten zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung des Datenbestandes der Informationsstelle kann im Vorfeld eines strafrechtlichen Anfangsverdachts bei sogenannten Initiativermittlungen sowie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen zur Verdachtsgewinnung und

-verdichtung ebenso beitragen wie zur Entlastung der Betroffenen. In jedem Fall dient die Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden einer effektiven Korruptionsbekämpfung. Eine Auskunftspflicht besteht somit gegenüber den hessischen Staatsanwaltschaften sowie gegenüber den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 15. März 1996, geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 678).

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

§ 2 definiert den Adressatenkreis des Gesetzes und wer Auftraggeber im Sinne des Gesetzes ist.

Danach gilt das Gesetz für die Landesregierung und die gesamten Landesbehörden (Nr. 1), die Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Funktionsträger (Nr. 2), für sonstige der Aufsicht des Landes Hessen unterliegende Körperschaften (Nr. 2) und alle Formen der wirtschaftlichen Betätigung des Landes und der Kommunen, sofern diese mindestens überwiegend beteiligt sind (Nr. 3).

Damit wird der Anwendungsbereich über den Kreis der öffentlichen Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der in Nr. 4 erfasst ist, durch die Nr. 1 bis 3 ausgeweitet.

Dies erscheint auch notwendig, da auch bei den in § 98 GWB nicht genannten wirtschaftlichen Betätigungsformen, die im Einzelfall auch nicht den allgemeinen Vergabevorschriften von VOB/A und VOL/A unterliegen, durch korruptes Verhalten Schäden entstehen können, für die öffentliche Anteilseigner mithaften.

Zu § 3 (Informationsstelle und Korruptionsregister):

§ 3 Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass das Land eine zentrale Informationsstelle einzurichten hat. Die Schaffung einer solchen zentralen Anlaufstelle ist sinnvoll, da auf diese Weise die landesweit anfallenden Daten gebündelt und für alle Auftraggeber in gleicher Weise aufbereitet zur Verfügung gestellt werden können.

Daraus folgt jedoch nicht, dass eine neue Informationsstelle geschaffen werden muss. Vielmehr kann auf dem bestehenden "Know-how" der bereits bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main existierenden Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn zurückgegriffen, diese im erforderlichen Umfang ausgebaut und ihr die Erstellung und Pflege eines landesweiten Korruptionsregisters übertragen werden.

Eine Entscheidung nach § 97 GWB oder über den Ausschluss von Bietern, Bewerbern oder potenziellen Auftragnehmern an der Teilnahme am Wettbewerb wird von der Informationsstelle gemäß Satz 3 nicht getroffen. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über die Wiedermöglichkeit eines ausgeschlossenen Wettbewerbers. Die Entscheidung über den Ausschluss oder die Wiedermöglichkeit erfolgt vielmehr durch die zuständigen Behörden und Gremien der in § 2 aufgeführten Auftraggeber.

Abs. 2 trägt dem Umstand der zunehmenden automatisierten Datenverwaltung Rechnung, in dem die Möglichkeit eröffnet wird, das Korruptionsregister in Form einer automatisierten Datei zu führen.

Mit den Abs. 3 bis 5 wird die Sicherheit der Datenübermittlung gewährleistet. Dabei ist für die Datenübermittlung grundsätzlich die Schriftform vorgesehen (Abs. 3). Allerdings kann gem. Abs. 4 bei Unterrichtungen nach § 10 des Gesetzes hiervon abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die elektronische Datenübermittlung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verschlüsselt und damit vor dem Zugriff unbeteiligter Dritter geschützt ist.

Gleiches gilt gem. Abs. 5 für den Fall der elektronischen Datenübermittlung zwischen einem Auftraggeber nach § 2 des Gesetzes und der Informationsstelle. In diesem Fall ist entweder eine den Absender eindeutig identifizierende elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), erforderlich oder es muss in vergleichbarer Weise nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sichergestellt werden, dass die

Identität der übermittelnden Stelle bzw. des Absenders eindeutig und zweifelsfrei feststeht, und die Unversehrtheit und Authentizität der Daten sowie ihrer Übermittlung gewährleistet und ein unbefugter Zugriff Dritter ausgeschlossen wird. Erfolgt eine solche Datenübermittlung außerhalb von geschlossenen Datennetzen der Verwaltung, so sind die Datenströme zusätzlich und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend zu verschlüsseln.

Zu § 4 (Eintragungsvoraussetzungen):

Werden natürliche Personen, jur. Personen oder Unternehmen in das Korruptionsregister eingetragen, so berührt dies die Schutzbereiche des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 (Grundgesetz Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung), des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz), des Art. 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) sowie des § 97 GWB (Diskriminierungsverbot). Deshalb ist es erforderlich, den mit einer Eintragung in das Korruptionsregister verbundenen grundrechtsrelevanten Eingriff gesetzlich zu regeln. Zudem wurden die Straftatbestände und Rechtsverstöße, die zu einer Eintragung in das Korruptionsregister führen, konkret und abschließend in Abs. 1 aufgeführt. Die Aufzählung ist abschließend.

Weiterhin setzt die Vorschrift in Abs. 1 voraus, dass hinreichend nachgewiesen sein muss, dass die Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr, namentlich vor dem Hintergrund von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbswidriger Absprachen und sonstiger Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen, erfolgt sind.

Auf diese Weise soll ausgeschlossen werden, dass automatisch jeder Verstoß gegen die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen zu einer Eintragung in Korruptionsregister führt. Vielmehr sollen nur solche Verstöße in Betracht kommen, aufgrund derer die Zuverlässigkeit von Bewerbern, Bietern und Unternehmen als Auftragnehmer in begründeter Weise infrage zu stellen ist.

Ein die Eintragung in das Korruptionsregister rechtfertigender Rechtsverstoß im Sinne des Abs. 1 gilt nach Abs. 2 als nachgewiesen, wenn eine Anklage zugelassen worden ist (Nr. 1), eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte (Nr. 2), ein Strafbefehl (Nr. 3) oder ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid (Nr. 6) erlassen wurde oder eine endgültige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO (Nr. 4) erfolgte. Des Gleichen gilt ein hinreichender Nachweis als erbracht, wenn durch ein Gericht ein dringender Tatverdacht festgestellt worden ist (Nr. 5) oder gem. Nr. 6 nach Aktenlage ein konkreter oder begründeter Verdacht besteht, der aus seriösen Quellen (z.B. Haftbefehlen) gespeist wird (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss v. 29.12.2003, Az.: - 1 Verg 4/03 -). Hierzu können auch geständige Einlassungen des betroffenen Wettbewerbers führen, solange nicht gleichzeitig die Voraussetzungen einer vorzeitigen Tilgung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes erfüllt sind. Die Regelung der Nr. 6 folgt somit der ständigen Rechtsprechung, dass die Unschuldsvermutung einer Eintragung in das Register nicht entgegensteht und dass der Nachweis der Unzuverlässigkeit weder eine Anklageerhebung noch eine rechtskräftige Verurteilung zwingend voraussetzt. Darüber hinaus steht das Rechtsinstitut der Unschuldsvermutung der Bestimmung der Nr. 6 auch deswegen nicht entgegen, weil es nur in Bezug auf natürliche Personen und deren Vermögen, im Sinne des Strafrechts schuldhaft handeln zu können, Anwendung findet. Außerdem erfolgt mit der Eintragung in das Korruptionsregister keineswegs die Feststellung einer individuellen Schuld, sondern es wird ein Hinweis auf die Unzuverlässigkeit eines Bewerbers, Bieters oder Unternehmens im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge gegeben. Daher können nach Nr. 8 auch Erkenntnisse aus einer zivilrechtlichen Verurteilung zum Schadensersatz ebenso herangezogen werden wie gem. Nr. 9 Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision oder qualifizierten Gutachtern.

Da nicht in jedem Fall die Gründe für einen Vergabeausschluss auf andere Vergabeverfahren übertragbar sind, folgt aus Abs. 3, dass nicht jeder Vergabeausschluss durch einen Auftraggeber i.S.d. § 2 des Gesetzes dazu führt, dass der Nachweis korruptionsrelevanten Verhaltens erbracht ist und somit eine Eintragung in das Korruptionsgesetz zu erfolgen hat. Voraussetzung ist vielmehr, dass der Vergabeausschluss aufgrund bestehender Zweifel an der Zuverlässigkeit in Zusammenhang mit den in Abs. 2 aufgeführten Rechtsverstößen erfolgt ist.

Zu § 5 (Mitteilungspflicht):

Abs. 1 bestimmt, dass die hessischen Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, und die hessischen Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, nachgewiesene und eintragungsrelevante Rechtsverstöße i.S.d. § 4 Abs. 1 des Gesetzes der Informationsstelle mitzuteilen. Zusätzlich sind die den Behörden vorliegenden Erkenntnisse und die einzelnen in § 4 Abs. 2 des Gesetzes genannten Verfahrensabschnitte als hinreichender Nachweis für das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzung mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht entfällt, sofern und solange einer Mitteilung gesetzliche Vorschriften (z.B. § 477 Abs. 2 StPO oder § 30 AO) entgegenstehen oder das Ermittlungsgeheimnis zu wahren ist. Die Verpflichtung, zu überprüfen, ob die Mitteilungspflicht entfällt, obliegt der zur Mitteilung verpflichteten Behörde und nicht der Informationsstelle.

Des Weiteren sind nach Abs. 2 die in § 2 des Gesetzes genannten Auftraggeber zur Datenübermittlung verpflichtet, wenn diese wegen festgestellter Unzuverlässigkeit eines Bewerbers, Bieters oder Unternehmens im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge einen Wettbewerber vom Vergabeverfahren ausschließen.

Gleichzeitig sind die in § 2 des Gesetzes genannten Auftraggeber gem. Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen, ob Umstände vorliegen bzw. eingetreten sind, die einer weiteren Speicherung der Daten eines Bewerbers, Bieters oder Unternehmens entgegenstehen.

Abs. 3 der Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Korruption sich nicht auf einzelne Länder begrenzt, sondern auch über die Grenzen Hessens hinaus auftritt, sodass die Qualität eines zur Korruptionsbekämpfung eingesetzten Registers sich dadurch auszeichnet, auch solche Fälle der landesübergreifenden Korruption zu erfassen. Im Übrigen sind öffentliche Aufträge ab bestimmten Wertgrenzen bundesweit, ggf. sogar europaweit, auszuschreiben, sodass sich häufig großräumig agierende Bewerber, Bieter und Unternehmen an Vergabeverfahren beteiligen und zu bewerten sind. Deshalb räumt Abs. 3 den aufgeführten öffentlichen Stellen des Bundes und anderer Länder die Befugnis ein, korruptionsrelevante Daten der hessischen Informationsstelle zuzuleiten. Auftraggeber nach § 2 des Gesetzes, die in Auftragsverwaltung für den Bund oder Dritte tätig werden, sind gem. Abs. 3 Satz 2 verpflichtet, die Informationsstelle über eintragungsrelevante Rechtsverstöße und Erkenntnisse zu informieren.

Da die Mitteilung der Daten von unzuverlässigen Wettbewerbern an die Informationsstelle sowie deren Eintragung in das Korruptionsregister einen Eingriff in die Grundrechte und Rechtspositionen der Betroffenen - insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung - darstellt, ist es erforderlich, die Betroffenen vor der Datenübermittlung über die bevorstehende Meldung und deren Gründe in Kenntnis zu setzen sowie ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Damit werden die Rechte der Betroffenen nach § 8 HDSG gesichert und es wird zugleich der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet. Zudem erhält der oder die Betroffene durch die vorherige Kenntnisnahme der beabsichtigten Registermeldung die Möglichkeit, gegen die Eintragung in das Korruptionsregister vorzugehen.

Aus Abs. 5 Satz 1 folgt, dass die Verantwortung für die Meldung an das Korruptionsregister, deren Inhalt und die Richtigkeit der gemeldeten Daten ausschließlich bei der meldenden Stelle liegt. Dieser obliegt somit insbesondere die sich aus § 14 HDSG ergebenden Überprüfungspflichten.

Da gem. § 2 HDSG nicht nur das Erheben von Daten, sondern auch "das Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung" als Datenverarbeitung i.S.d. des HDSG anzusehen ist, bin ich der Ansicht, dass vorliegend zwei Daten verarbeitende Stellen gegeben sind und deshalb § 15 Abs. 4 HDSG anzuwenden wäre. Aus diesem Grund rege ich folgende Formulierung an:

"Sie ist außerdem zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 4 HDSG und damit Adressat eventueller Rechtsbehelfe."

Zu § 6 Eintragungsgegenstand:

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sind die konkreten Daten aufgeführt, die bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen an die Informationsstelle zu übermitteln sind. Die Aufzählung ist abschließend. Die Möglichkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist unter Berücksichtigung von § 480 StPO und § 49a OWiG zulässig. Dabei ergibt sich die Erforderlichkeit der Datenübermittlung aus dem Zweck des Korruptionsgesetzes gem. § 1 des Gesetzes.

Die Verhältnismäßigkeit des durch die Datenübermittlung eintretenden Eingriffs in die Rechtspositionen der Betroffenen ergibt sich aus der Schadensrelevanz korruptionsrelevanter Rechtsverstöße gegenüber den Auftraggebern nach § 2 des Gesetzes - und damit der öffentlichen Hand - sowie gegenüber den sich ordnungsgemäß am Wettbewerb beteiligenden Unternehmen.

Abs. 2 enthält eine Löschungs- und Korrekturregelung für unrichtige Eintragungen. Die Bestimmung korrespondiert insoweit mit § 19 HDSG.

Zu § 7 (Abfragepflicht):

Aus § 7 folgt die Verpflichtung der Auftraggeber nach § 2 des Gesetzes, vor einer Vergabeentscheidung bei der Informationsstelle nachzufragen, ob und in welchem Umfang über die sich an dem Wettbewerb beteiligenden Bewerber, Bieter oder Unternehmen Eintragungen im Korruptionsregister vorliegen.

Abs. 1 enthält insoweit Wertgrenzen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen (15.000 €) sowie für die Vergabe von Lieferungs- und Bauaufträgen (25.000 €). Diese Festlegung berücksichtigt die sinnvollen Abfrageverpflichtungen der Auftraggeber einerseits sowie den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand andererseits. Anders als im gemeinsamen Runderlass der Landesregierung über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung differenziert Abs. 1 nicht bei der Höhe der Wertgrenzen von Liefer- und Bauaufträgen. Angesichts der Vielzahl von Bauaufträgen und der damit verbundenen potentiellen Korruptionsgefahr erscheint eine unterschiedliche Behandlung dieser Auftragsvarianten nicht geboten.

Nach Abs. 2 besteht die Abfrageverpflichtung der Auftraggeber für beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben oberhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenzen bereits vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen sieht Abs. 3 vor, dass die Anfrage bei der Informationsstelle im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle steht. Damit soll den Auftraggebern iSd. § 2 des Gesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden, auch bei geringeren Auftragswerten Informationen über die Wettbewerbsteilnehmer aus dem Korruptionsregister abzurufen, wenn sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des betreffenden Wettbewerbers haben bzw. entsprechende Hinweise hierfür vorliegen.

Gem. Abs. 4 beziehen sich die in § 7 genannten Wertgrenzen auf den Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer.

Zu § 8 (weitere Auskünfte):

Ziel des Gesetzes ist eine effektive Bekämpfung der Korruption. Deshalb sieht Abs. 1 vor, dass die Informationsstelle den in Nr. 1 bis 6 aufgeführten Behörden die für das jeweilige Ermittlungs-, Straf- oder Vergabeverfahren und damit zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Daten aus dem Korruptionsregister auf Anfrage zu übermitteln.

Voraussetzung ist dabei nach Abs. 2, dass die auskunftsberechtigten Behörden gegenüber der Informationsstelle den Zweck, für den die Auskunft begehrt wird, angegeben haben. Dies wird in der Regel durch die Benennung des gegenständlichen konkreten Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits-, Straf- oder Vergabeverfahrens erfolgen.

Zu § 9 (Tilgung):

Die Vorschrift enthält detaillierte Regelungen für den Umgang mit den im Korruptionsregister gespeicherten Daten sowie über die Voraussetzung einer Löschung der Eintragungen. Die in der Vorschrift vorgesehenen Fristen

orientieren sich an dem spezifischen Zweck des Korruptionsregisters und sind somit mit § 19 HDSG vereinbar.

Über die Fristen des Abs. 1 hinaus kann ein betroffener Wettbewerber bei dem Auftraggeber nach § 2 des Gesetzes, der die Eintragung veranlasst hat, beantragen, dass diese unter den Voraussetzungen des Abs. 2 vorzeitig gelöscht wird. Wird der Antrag an die Informationsstelle gerichtet, leitet diese den Antrag gem. § 15 Abs. 4 HDSG an den zuständigen Auftraggeber weiter und teilt dies dem Antragsteller mit.

Voraussetzung für eine Tilgung nach Abs. 2 ist, dass der betroffene Antragsteller geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung des Rechtsverstoßes (Nr. 1) und Maßnahmen zur Schadensregulierung (Nr. 2) getroffen hat.

Erfolgt eine Tilgung der Daten im Korruptionsregister aufgrund eines Antrags eines betroffenen Wettbewerbers, durch die Entscheidung des zuständigen Auftraggebers nach § 2 Nr. 1 oder 2, hat dieser die ihm übergeordnete Behörde von seiner Tilgungsentscheidung zu unterrichten.

Zu § 10 (Unterrichtungspflicht):

In Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Erfordernissen sieht Abs. 1 vor, dass betroffene Bewerber, Bieter und Unternehmen, von sie betreffenden Eintragungen im und Löschungen aus dem Korruptionsregister unverzüglich zu unterrichten sind. In Abs. 2 sieht die Vorschrift ferner die Auskunftserteilung an die Wettbewerber über die sie betreffenden Eintragungen des Korruptionsregisters durch die Informationsstelle vor.

Zu § 11 (Anwendbarkeit des Hessischen Datenschutzgesetzes):

Die Regelung stellt die Wahrung des Datenschutzes im Allgemeinen sicher, indem die direkte und sinngemäße Anwendung des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) bestimmt wird (Abs. 1). Auf diese Weise wird zusätzlich ein einheitlich hohes Datenschutzniveau in der Informationsstelle gewährleistet.

Aus der Zweckbestimmung des Korruptionsregisters sowie die generellen Anwendbarkeit des HDSG folgt auch, dass die hierin enthaltenen Daten nicht öffentlich uneingeschränkt einsehbar gemacht werden. Dies ist angesichts der Sensibilität der gespeicherten Daten - insbesondere über individuelle strafrechtliche und sonstige Rechtsverstöße - notwendig und angemessen.

Zu § 12 (Evaluierung):

Durch das vorliegende Gesetz soll erstmals in Hessen ein umfassendes Korruptionsregister eingeführt werden. Um das Erreichen der mit dem Gesetz angestrebten Ziele und die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes feststellen zu können, soll das Hessische Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters evaluiert und dem Hessischen Landtag hierüber berichtet werden.

Zu § 13 (Inkrafttreten):

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu beachten ist in Bezug auf § 11 Abs. 2 des Gesetzes, ob es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein HIFG geben wird bzw. ob insoweit eine gesonderte Inkrafttretensregelung erforderlich wird.

Da nach wie vor eine bundesweit einheitliche Regelung über die Schaffung eines Korruptionsregisters angestrebt wird, soll das Gesetz zunächst bis zum 31. Dezember 2014 befristet werden. Dieser Befristung liegt die Annahme zugrunde, dass es bis zu diesem Zeitpunkt im Interesse einer bundesweiten, effektiven Korruptionsbekämpfung sowie im Interesse der öffentlichen Haushalte und der sich ordnungsgemäß am Wettbewerb beteiligenden Bewerber, Bieter und Unternehmen eine Korruptionsregisterregelung durch den Bundesgesetzgeber geben wird.

Wiesbaden, 2. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel